



30. Oktober 2020

Mitteilung an die Stimmberechtigten:

**Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat -
Widerruf der Urnenwahl vom 29. November 2020**

Für die Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30.06.2024 wurde im Anschluss an die mit Datum vom 31. August 2020 publizierte Wahlanordnung auf der Gemeindeverwaltung fristgerecht ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Vorgeschlagen wurde:

- **Gutekunst, Claudia**

Nachdem bei der Gemeindeverwaltung für die Ersatzwahl vom 29. November 2020 in der vorgegebenen Frist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann von der Urnenwahl abgesehen werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) widerruft daher als zuständige Erwerungsinstanz die auf den 29. November 2020 angeordnete Urnenwahl und erklärt Frau **Claudia Gutekunst** auf Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung und von § 30, Abs. 2 und 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) als in Stiller Wahl gewählt.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde kann beim Regierungsrat des Kantons Basellandschaft innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Stillen Wahl gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte eingereicht werden. Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der GRPK erwahrt (verbindlich festgestellt).

GRPK Nenzlingen

Verteiler:

- Änzlicher Zytig 10/2020
- Informationskasten
- Website Nenzlingen